

Fragen und Antworten zur Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Panketal

Schönowener Straße 105, 16341 Panketal

Was ist die Niederschlagswassersatzung?

Über die Niederschlagswassersatzung regelt die Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht der Abwasserbeseitigung und stellt daher die Rechtsgrundlage für jedes Handeln in diesem Bereich dar. Die Art der Abwasserbeseitigung kann entweder zentral über ein gebündeltes Ableiten mittels eines Kanalnetzes erfolgen oder durch die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung vor Ort. Die Gemeinde Panketal hat sich für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung entschieden, da die zentrale Beseitigung einerseits nicht mehr zeitgemäß ist (Klimaanpassung, Wasserhaushalt etc.), mit unverhältnismäßigen Kosten (Umbau der Öffentlichen Entwässerung, Einleitgebühren etc.) für die Bürger¹ verbunden ist und einen höheren Aufwand in der Errichtung sowie der Unterhaltung bedeuten würde.

Was ist dezentrale Regenwasserbewirtschaftung?

Im Grunde bedeutet dezentrale Regenwasserbewirtschaftung das Regenwasser vor Ort – auf dem eigenen Grundstück – versickert, zurückgehalten, genutzt sowie verdunstet wird. Neben den zahlreichen technischen Möglichkeiten (Mulden, Rigolen, Zisternen etc.) gibt es hier auch einfache nicht-technische Maßnahmen wie das Vermeiden von unnötiger Versiegelung oder Entsiegeln.

Warum soll dezentrale Regenwasserbewirtschaftung in Panketal gefördert werden?

Durch die Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung in unserer Gemeinde soll sich der städtische Wasserkreislauf in Richtung seines ursprünglichen, naturnahen Zustands entwickeln können. Der Gedanke der Klimafolgenanpassung spielt hierbei auch eine wichtige Rolle, bspw. über die erreichte Verdunstungskühlung.

Habe ich automatisch ein Anschlussrecht, wenn in meiner Straße ein Regenwasserkanal existiert?

Nein. Die öffentlichen Entwässerungssysteme (Niederschlagswasser) sind stets so geplant, dass diese nur die öffentlichen Flächen (Straßenraum + 10 % natürlicher Oberflächenabfluss von den umliegenden Grundstücken) entwässern können.

Welche Rolle spielt die Satzung bei Bauvorhaben?

Bei Bauvorhaben findet die Satzung über die Prüfung der Erschließung eine Rolle, soweit die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist. Dies ist generell nicht der Fall, wenn die Versickerung auf dem betroffenen Grundstück gemäß der Versickerungsfreistellungsverordnung erlaubnisfrei erfolgen kann oder direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Dies wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim geprüft. In allen anderen Fällen wird empfohlen, sich mit den zuständigen Sachbereichen der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Gilt die Niederschlagswassersatzung auch für Bestandsbauten?

Grundsätzlich geht die Niederschlagswassersatzung davon aus, dass auf bereits bebauten Grundstücken, die nicht an öffentliche Systeme angeschlossen sind, die Niederschlagsentwässerung unproblematisch funktioniert. Lediglich wenn Probleme

¹ Bürger ist hier als allgemeiner Begriff gemeint und bezieht sich auf alle Geschlechter

auftreten oder die Grundstücke im Rahmen von Bauvorhaben verändert werden, wird überprüft, ob die Niederschlagswasserbeseitigung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hier wird sich die Verwaltung der Gemeinde Panketal an Sie wenden.

Betrifft mich die Satzung, wenn ich aus einer angeschlossenen Grundstücksdränage Fremdwasser in ein öffentliches System einleite?

Ja. Für Dränageanschlüsse an das öffentliche System findet die Satzung sinngemäß Anwendung und ist gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung über den Fremdwaterbegriff einbezogen. So ist bspw. eine Vorreinigung regelmäßig bei Dränageanschlüssen vernachlässigbar, da hier normalerweise nur Schichten- oder Grundwasser abfließen dürfte und kein vorbelastetes Wasser. Es ist jedoch stets der Einzelfall zu betrachten.

Was hat es mit den Entwässerungszonen und der Bewirtschaftungskarte auf sich?

Die Bewirtschaftungskarte ist eine allgemeine, unverbindliche Auskunft der Gemeinde, die dem Bürger helfen soll einzuschätzen, wie er mit anfallendem Niederschlagswasser auf seinem Grundstück umgehen muss. Im Einzelfall können sich stets Abweichungen, bspw. über ein grundstücksbezogenes Bodengutachten, ergeben. Aus der Karte soll sich der einzelne Eigentümer herleiten können, in welcher Zone sich sein Grundstück befindet und welche Besonderheiten (Trinkwasserschutzgebiet, Bebauungsplangebiet, Altlastenverdachtsfläche etc.) zu erwarten sind. Einzig und allein aus der Bewirtschaftungskarte und den Entwässerungszonen lassen sich keine Rechte oder Pflichten herleiten, diese sind in den §§ 7 und 8 der Niederschlagswassersatzung geregelt.

Entstehen für mich Kosten aus der Satzung?

Nein. Grundsätzlich entstehen allein aus der Satzung keine Kosten. Lediglich im Zusammenhang mit Anträgen fallen Verwaltungsgebühren an, welche der derzeitig geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde entnommen werden können. Weiterhin muss ein Bürger mit Kostenersatzansprüchen der Gemeinde rechnen, wenn diese für ihn eine Entwässerungsanlage (Grundstücksanschluss) herstellt. Muss die Gemeinde Untersuchungen zur Gefahrenabwehr oder zum Wohle der Allgemeinheit, bspw. im Falle einer Havarie, durchführen, so hat ggf. der Verursacher die Kosten zu tragen. Weiterhin können für Zuwiderhandlungen Bußgelder oder gar Zwangsgelder anfallen.

Kann ich meinen Notüberlauf für Starkregen- oder sonstige Überflutungsereignisse an das öffentliche Entwässerungssystem anschließen lassen?

Nein. Insbesondere während Starkregenereignissen sind die öffentlichen Systeme voll ausgelastet und können kein weiteres Niederschlagswasser aufnehmen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an den SB Niederschlagswasser/Regenwasserbewirtschaftung der Gemeinde Panketal Frau Noack (Tel.: 030/94511-194, E-Mail: a.noack@panketal.de) oder Herr Fietsch (Tel.: 030/94511-143, E-Mail: e.fietsch@panketal.de) wenden.